



12/SN-59/ME

ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING
AUSTRIAN FEDERAL YOUTH COUNCIL

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1018 Wien

BEZUGSNUMMER: 59-GE/10-P6
 Datum: 16. SEP. 1996
 Verfall: 17. 9. 1996

96 09 12

Dr. Otsch-Korant

Betrifft: Begutachtung / ZDG – Novelle 1996

Sehr geehrtes Präsidium!
 Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesjugendring erlaubt sich beiliegend 25 Ausfertigungen der ÖBJR-Stellungnahme zur ZDG – Novelle 1996 (Zahl: 95.024/616–IV/11/96/HA) zu übermitteln.

Der ÖBJR ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen zur ZDG – Novelle 1996. Weiters teilen wir mit, daß die hier vorliegende Begutachtung ebenfalls an das Bundesministerium für Inneres ergangen ist.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen


 Harald Koller
 Generalsekretär

Beilage
 25 Exemplare / ZDG – Novelle 1996, Begutachtung

A-1020 WIEN, PRATERSTRASSE 70/13
 TELEFON +43/1/214 44 99, FAX 214 44 99/10
 E-MAIL: OEBJR@BLACKBOX.PING.AT
 BANK: CA-BV 0050-33964/00, BLZ 11.000

www.parlament.gv.at





ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING
AUSTRIAN FEDERAL YOUTH COUNCIL

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, 11.09.1996

Betrifft: Zahl: 95.024/616-IV/11/96/HA
Begutachtungsverfahren
ZDG-Novelle 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesjugendring übermittelt Ihnen die Stellungnahme zur ZDG-Novelle 1996 innerhalb der Begutachtungsfrist.

Zugang, Fristen (§ 2)

Abs. 2

Der Österreichische Bundesjugendring sieht in der vorgeschlagenen Fristenregelung nicht die optimale Lösung. Eine Frist, die durch rückläufige Frist ausgelöst wird, ist ungewöhnlich und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Vielmehr ist es für uns ein Ziel, eine Fristenstellung analog der bis 1994 geltenden Bestimmung zu erzielen.

Aufgrund der politischen Situation in Österreich sehen wir jedoch die vorgeschlagene Regelung als die gangbare und unterstützen daher diese Lösung.

Abs. 5

Der ÖBJR ist nach wie vor davon überzeugt, daß die Entscheidung, aus Gewissensgründen den Zivildienst zu leisten keine Benachteiligungen mit sich bringen darf. Vor allem junge Männer, die im Berufsleben stehen, haben durch die vorgeschlagenen 12 Monate Zivildienst massive Benachteiligungen gegenüber Präsenzdienern. Wir fordern daher, daß der Zivildienst höchstens acht Monate dauern soll.

Textvorschlag:

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Der ordentliche Zivildienst dauert, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, höchstens acht Monate.

A-1020 WIEN, PRATERSTRASSE 70/13
TELEFON +43/1/214 44 99, FAX 214 44 99/10
E-MAIL: OEBJR@BLACKBOX.PING.AT
BANK: CA-BV 0050-33964/00, BLZ 11.000

Dienstleistungsgebiete (§ 3 Abs. 2)

Wir begrüßen, daß die Dienstleistungsgebiete um die Bereiche Umwelt- und Naturschutz sowie Kinder- und Jugendbetreuung erweitert wurden. Wir möchten jedoch auf die Problematik im Bereich des Dienstes in inländischen Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus hinweisen. In vielen Gedenkstätten wurden eigene Vereine gegründet, die sich um die Betreuung und Erhaltung dieser einsetzen. Durch die jetzige Regelung ist es nicht möglich, Zivildienstler in den Vereinen zu beschäftigen. Wir treten daher für eine Ergänzung dieser Vereine in diesem Punkt ein.

Textvorschlag:

....., Dienst in inländischen Gedenkstätten bzw. deren Einrichtungen für Opfer des Nationalsozialismus,

Widerrufungserklärung (§ 6 Abs. 1)

Der ÖBJR tritt für die Beibehaltung der bis jetzt gültigen Regelung ein.

Dauer des Zivildienstes (§ 7)

Abs. 2

Aus den bereits oben genannten Gründen (§ 2 Abs. 5), fordern wir eine Zivildienstdauer von maximal acht Monaten.

Textvorschlag:

Der ordentliche Zivildienst dauert acht Monate.

Abs. 5

Durch den Wegfall dieser Bestimmung würden alle Zivildienstpflichtigen, welche vor 1994 oder noch im Rahmen der Zivildienstkommission, zivildienstpflichtig geworden sind und derzeit einen Aufschub bewilligt bekommen haben, in die neue Regelung der Zivildienstdauer fallen. Dieser Umstand ist für den ÖBJR nicht akzeptabel. Wir fordern daher die Beibehaltung und Erweiterung dieser Bestimmung.

Textvorschlag:

Die Dauer der zu leistenden Dienstzeit richtet sich nach der Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der Feststellung der Zivildienstpflicht.

Zuweisung (§ 10 Abs. 1)

Positiv nehmen wir die Ergänzung zur Kenntnis, daß eine Zuweisung auf Antrag des Zivildienstlers binnen Jahresfrist erfolgen muß. Wir schlagen jedoch vor diesen Punkt noch genauer auszuführen, so daß aus dem Text hervorgeht, daß eine Zuweisung spätestens binnen Jahresfrist erfolgen muß.

Textvorschlag:

..... des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Antragsteller einen Anspruch auf Dienstantritt spätestens binnen Jahresfrist. Der Bundesminister

Erholungsurlaub (§ 23a)

Da der Österreichische Bundesjugendring für eine acht monatige Dauer des Zivildienstes eintritt, ist eine Urlaubsregelung wie die vorgeschlagene nicht notwendig. Falls dieser Paragraph jedoch Rechtsgültigkeit erlangen sollte, möchten wir folgend Anmerkungen machen.

Abs. 2

Hier wird der Erholungsurlaub um die Hälfte reduziert, jedoch wird zugleich die Dauer des Zivildienstes nur um 1/3 verkürzt. Wir sehen es als angebracht hier eine aliquote Kürzung des Erholungsurlaubes vorzunehmen.

Textvorschlag:

Das Urlaubsausmaß beträgt zwei Wochen oder zwölf Arbeitstage, bei einer Fünftageweche zehn Arbeitstage. Im Falle einer Dienstzeit von acht Monaten (§ 7 Abs. 5) gebührt der Erholungsurlaub im aliquoten Ausmaß.

Dienstfreistellungen (§ 23b)

Mit Bedauern mußten wir feststellen, daß eine Freistellung als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, im Vorschlag nicht mehr enthalten ist. Weiters ist die Anrechnung der Dienstfreistellungen bis zum Ausmaß von einer Woche auf das Urlaubsmaß nicht akzeptierbar, da es sich bei den Dienstfreistellungen im § 23b um Freistellungen in dringenden Fällen oder um familiäre oder sonstige persönliche Gründe handelt und diese keinen Erholungswert darstellen. Wir sind daher für die ersatzlose Streichung des letzten Satzes in diesem Paragraphen.

Textvorschlag:

Dem Zivildienstleistenden kann vom Vorgesetzten als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrleistungen, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch bis zu zwei Wochen bewilligt werden.

Dienstverhinderung (§ 23c)

Abs. 2 Z 2

Im Entwurf ist vorgesehen, daß die Bescheinigung der Erkrankung innerhalb von zwei Tagen zu übermitteln ist. Wir fordern diese Frist auf drei Werktage auszudehnen, da bei dem jetzigen Vorschlag, wenn z.B. die Erkrankung am Freitag eintritt, eine Benachrichtigung innerhalb von zwei Tagen, aufgrund des Wochenendes, nicht möglich ist. Weiters treten wir für die ersatzlose Streichung der Ziffer 3 ein, da uns eine Untersuchung, durch den Vertrauensarzt der Einrichtung, als eine willkürliche erscheint. Des weiteren ist eine etwaige Untersuchung durch den Amtsarzt bei Dienstverhinderung durch Krankheit im § 39 Abs. 4 geregelt.

Textvorschlag:

2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung innerhalb von drei weiteren Werktagen der Einrichtung zu übermitteln sowie

Reinigung der Bekleidung (§ 30)

Durch die neue Regelung tritt der Fall ein, daß eine Reinigung der Bekleidung durch den Bund oder den Rechtsträger nicht mehr verpflichtend ist. Vielmehr tritt eine "kann" oder "soll" Bestimmung in Kraft, die nicht ausreichend erscheint.

Der ÖBJR ist daher für die Beibehaltung der bis jetzt gültigen Regelung.

Altfälle (§ 76a, § 76b)

Die vorgeschlagene Regelung ist ungeeignet und kann auch nicht auf alle Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt worden ist angewendet werden. Wenn z.B. ein Wehrpflichtiger im Jahr 1990 sein Stellungsverfahren absolviert und bis heute keinen Grundwehrdienst geleistet hat, ist es für ihn unmöglich, auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Antrag auf Zivildienst zu stellen. Da er die Frist von 5 Jahren bereits überschritten hat. Da nach § 2 Abs. 2 das Recht zur Abgabe einer Zivildienstklärung vom Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst ruht, tritt auch für Wehrpflichtige deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt wurde diese Bestimmung in Kraft.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des § 76a Abs. 1+2.

Im § 76b Abs. 2 ist analog zur oben gestellten Forderung der Hinweis auf den § 76a zu streichen.

Allgemeines:

Positiv ist anzumerken, daß eine langjährige Forderung des Österreichischen Bundesjugendringes zur Finanzierung des Auslandszivildienstes nach § 12b aufgenommen wurde.

Der von Ihnen vorgeschlagenen Zivildienst-Interessensvertretung steht der ÖBJR positiv entgegen.

Darüber hinaus fordern wir die Schaffung einer parlamentarischen Zivildienstbeschwerdekommission. Analog zur parlamentarischen Bundesheer-Beschwerde-Kommission soll eine parlamentarische Zivildienst-Beschwerde-Kommission die direkte Befassung des Parlaments mit den Problemen des Zivildienstes gewährleisten.

Der Österreichische Bundesjugendring ersucht, diese Anmerkungen im weiteren Procedere für die Ausarbeitung der ZDG-Novelle 1996 zu berücksichtigen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen


Harald Koller
Generalsekretär 